



# **Richtlinie über die Anerkennung und Unterhaltung von Ehrengabstätten in der Gemeinde Zeuthen**

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Allgemeines**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

#### **§ 2 Begriffsbestimmung**

#### **§ 3 Vorschläge auf Anerkennung als Ehrengabstätte**

#### **§ 4 Aberkennungsverfahren**

#### **§ 5 Entscheidung über die An- und Aberkennung als Ehrengabstätte**

#### **§ 6 Pflege und Instandhaltung**

#### **§ 7 Kennzeichnung**

#### **§ 8 Inkrafttreten**

## **Allgemeines**

Die Gemeinde Zeuthen hat in ihrer Friedhofsatzung unter § 15 (2) j) als besondere Art von Grabstätten Ehrengabstätten benannt.

Hierfür soll folgende Richtlinie dienen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für die im Gemeindegebiet Zeuthen gelegenen und von der Gemeinde Zeuthen verwalteten Friedhöfe.

### **§ 2 Begriffsbestimmung**

(1) Ehrengabstätten sind erhaltenswerte Grabstätten.

(2) Ehrengabstätten sind Ausdruck der Ehrung Verstorbener durch die Gemeinde Zeuthen, die sich durch ihr Wirken und ihre Schaffenskraft zu Lebzeiten für die Gemeinde oder über deren Grenzen hinaus in der Öffentlichkeit verdient gemacht haben.

(3) Erhaltenswerte Grabstätten sind kulturell oder historisch wertvolle Grabstätten, die für schutzwürdig erklärt werden.



(4) Weiterhin sind die Grabstätten und Gedenkorte der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft Ehrengabstätten. Diese werden nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft behandelt.

### **§ 3 Vorschläge auf Anerkennung als Ehrengabstätte**

(1) Vorschläge auf Anerkennung als Ehrengabstätte sind der Gemeinde Zeuthen anzuzeigen.

(2) Anregungen zur Anerkennung von Grabstätten als Ehrengabstätten sind mit einer Begründung zu versehen.

Die Begründung muss folgende Punkte beinhalten:

- a) Lebenslauf der Person,
- b) Darstellung der hervorragenden Leistungen mit Bezug zur Gemeinde Zeuthen,
- c) Darstellung der Bedeutung des Lebenswerkes

(3) Erhaltenswerte Grabstätten werden von den Ortschronisten vorgeschlagen.

### **§ 4 Aberkennungsverfahren**

Werden Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen, dass sie dem Status einer Ehrengabstätte entgegen stehen, leitet die Gemeinde ein Prüfverfahren ein.

Ergibt die Prüfung, dass eine Aberkennung zu empfehlen ist, legt sie die Angelegenheit der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vor.

### **§ 5 Entscheidung über die An- und Aberkennung als Ehrengabstätte**

Über die An- und Aberkennung als Ehrengabstätte entscheidet die Gemeindevertretung im Einvernehmen mit den Grabnutzungsberechtigten.

### **§ 6 Pflege und Instandhaltung**

(1) Eine Ehrengabstätte muss ein würdiges Erscheinungsbild bieten.

Das Grabmal ist in einem verkehrssicheren und gepflegten Zustand zu erhalten.

(2) Die Pflege der Ehrengabstätten übernehmen zunächst bis zum Ablauf des Grabnutzungsrechtes die Angehörigen, nach dessen Ablauf übernimmt die Gemeinde Zeuthen die Pflege.

(3) Kosten für Instandsetzungen bedarf der Zustimmung durch die Gemeindevertretung

(4) Die Pflege kann die Gemeinde an Dritte übertragen.



## **§ 7 Kennzeichnung**

- (1) Ehrengrabstätten sind einheitlich als solche zu kennzeichnen und in die Übersichtspläne der Friedhöfe Zeuthen/Miersdorf aufzunehmen.
- (2) Es wird ein öffentliches Verzeichnis in der Gemeinde geführt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Zeuthen in Kraft.

Zeuthen, den

Sven Herzberger  
Bürgermeister